

II- 28 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 17. Nov. 1971

No. 21/J

A n f r a g e

der Abgeordneten  
und Genossen

*Dr. Franzlmaier*

an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Stufenstrafvollzug

Im Zuge der Beschlußfassung über das Strafvollzugsgesetz im Rahmen der XI. GP. herrschte auch weitgehend übereinstimmende Auffassung über die gesetzliche Festlegung des sogenannten Stufenstrafvollzuges (§§ 136 ff StVG.).

Nun ist vor kurzem in den Juristischen Blättern 1971 (S. 502 f) unter der Überschrift 'Die Möglichkeit der Resozialisierung von Strafgefangenen in der Praxis des Strafvollzuges' ein Aufsatz von Dr. Wolfgang Doleisch erschienen, in welchem diese gesetzliche Regelung eindeutig abgelehnt wird. Dies wäre nicht weiter von Bedeutung, wenn es sich bei dem Verfasser nicht um einen Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz handeln würde, der seit langem mit der Leitung der Abteilung 21 dieses Ressorts betraut ist, zu deren Aufgaben u.a. die Planung und Organisation des Strafvollzuges und die Mitwirkung an der Gesetzgebung auf diesem Gebiet gehören. Der Verfasser des Aufsatzes war auch während der Schaffung des Strafvollzugsgesetzes in dieser Funktion tätig und wurde den Legislativarbeiten beigezogen. Nunmehr wurde er - wie inzwischen bekanntgeworden ist - vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch zum Vortragenden für Strafvollzugswesen an der Linzer Hochschule berufen.

Es besteht somit wohl Grund zu der Annahme, daß das Justizressort seine Auffassung über die Vollziehbarkeit eines geltenden Gesetzes geändert haben könnte.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

- 1) Wird in dem erwähnten Aufsatz für die Privatmeinung des Verfassers wiedergegeben oder wird diese Ansicht auch vom Justizressort geteilt ?
- 2) Hat der Verfasser diese Auffassung als leitendes Organ des Strafvollzuges auch bei der Gesetzesberatung über das Strafvollzugsgesetzes vertreten ?
- 3) Werden Sie - für den Fall der Bejahung der Ansichten des Autors durch das Justizressort - bei künftigen Änderungsvorschlägen zum Strafvollzugsgesetz auch Vorschläge für die Änderung der §§ 136 ff StVG. und die Ersetzung der dort vorgesehenen Maßnahmen durch andere, neu zu schaffende Behandlungsmethoden den gesetzgebenden Körperschaften im Wege der Bundesregierung vorlegen ?